

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenhaus und den Künstlergarderoben (einschließlich Treppenhaus und Korridore) sowie im Regieraum aufhalten, die beim augenblicklichen Veranstaltungsverlauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind auf der Bühne strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Künstlergarderoben und im Bühnenvorraum erlaubt, nicht auf der Bühne.
3. Alle eingebrachten Gegenstände des Veranstalters und engagierter Künstler oder Theater sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus und die Aufgangstreppe zur Galerie, die Feuer-, Lösch- und Alarmanlagen sind freizulassen. Nach der Veranstaltung sind alle Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Die zum Inventar der Stadthalle gehörenden Einrichtungen, z. B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Aufzüge und Bühnenzüge) in der Stadthalle geschieht ausschließlich durch das technische Personal der Stadthalle oder das eingewiesene Bühnenfachpersonal. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
5. Der Zutritt zu den Anlagen ist nur den technischen Angestellten der Stadthalle und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.
6. Auf- und Abbau von Dekoration, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur unter Aufsicht eines Theater- oder Beleuchtungsmeisters mit Befähigungszeugnis, der vom Mieter bzw. Veranstalter gestellt wird, und in Anwesenheit eines technischen Angestellten der Stadthalle durchgeführt werden. Den Anweisungen des technischen Leiters und des Hausmeisters der Stadthalle sind stets Folge zu leisten.
7. Das Aufhängen von Dekorationsteilen an Vorhängen sowie das Einschlagen von Nägeln in den Bühnenboden oder in die hauseigenen Podeste ist untersagt.
8. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht werden. Nachweise sind zu liefern.
9. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als ein Meter über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
10. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Ausschmückung der Räume sinngemäß.
11. Alle hängenden Teile über drei Meter Breite müssen an mindestens vier Seiten aufgehängt werden.
12. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.
13. Hängende Dekorationsteile sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern.

14. Gegenstände mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie Schusswaffen und Glas dürfen keine Verwendung finden.